



KVS

Mitteilungen

ORGAN DER VERTRAGSÄRZTE DES FREISTAATES SACHSEN

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN

MEDIA-DATEN

gültig ab 1. Juli 2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen

Ziffer 1 „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

Ziffer 2 Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Ziffer 3 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Ziffer 4 Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Ziffer 5 Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

Ziffer 6 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, falls der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Ziffer 7 Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Zeilen an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Ziffer 8 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Ziffer 9 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Ziffer 10 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber das Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von 4 Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Ziffer 11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzugs gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Ziffer 12 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrundegelegt.

Ziffer 13 Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu zahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Ziffer 14 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit des Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Ziffer 15 Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummer geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Ziffer 16 Kosten für die Anlieferung bestellter Filme und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Ziffer 17 Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibbriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf den normalen Postweg weitergeleitet.

Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden 4 Wochen aufbewahrt. Nach dieser Frist nicht abgeholte Zuschriften werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen senden der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

Ziffer 18 Die durch die Weiterberechnung der Anzeigenkosten seitens einer Agentur an den Inserenten entstehende Forderung gilt als an den Verlag abgetreten.

Die Agentur ist berechtigt, die an den Verlag abgetretene Forderung so lange einzuziehen, wie sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Verlag entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen nachkommt.

Ziffer 19 Die vom Besteller gelieferten Druckdaten werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht der Aufbewahrung der Druckdaten endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

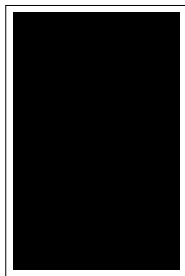
Ziffer 20 Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

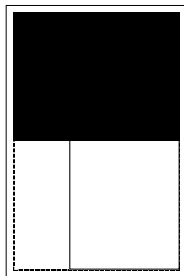


Media-Daten • Anzeigenpreisliste Nr. 10 • gültig ab 1.7.2010

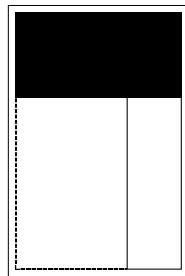
Anzeigenformate (Breite x Höhe)



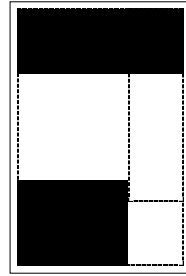
1 Seite
184 x 244 mm



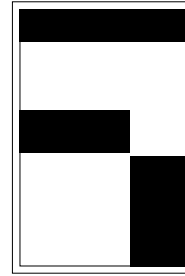
1/2 Seite
quer 184 x 120 mm



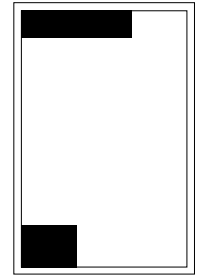
1/3 Seite
quer 184 x 80 mm
hoch 58 x 244 mm



1/4 Seite
quer 184 x 60 mm
quer 121 x 88 mm
hoch 58 x 138 mm



1/8 Seite
quer 184 x 29 mm
quer 121 x 44 mm
hoch 58 x 90 mm



1/16 Seite
quer 121 x 21 mm
hoch 58 x 45 mm

Zielgruppe:

Alle in der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen zusammengeschlossenen Ärzte und Psychotherapeuten

Verbreitung:

Freistaat Sachsen und gesamtes Bundesgebiet

Erscheinungsweise:

monatlich (Zeitraum Juli/August eine Ausgabe)

Anzeigenschlusstermine:

jeweils am 20. vor dem folgenden Erscheinungsmonat (Juli/August auf Anfrage)

Format:

210 x 297 mm (Breite x Höhe)

Satzspiegel:

184 x 244 mm
Spaltenzahl 3, Spaltenbreite 58 mm

Anzeigenformate und Grundpreise:

Format	einfarbig S/W	zweifarbig Schwarz/Buntfarbe	vierfarbig
1/1	650,00 €	905,00 €	1.410,00 €
1/2	350,00 €	490,00 €	760,00 €
1/3	235,00 €	330,00 €	510,00 €
1/4	190,00 €	270,00 €	410,00 €
1/8	110,00 €	165,00 €	240,00 €
1/16	65,00 €	95,00 €	140,00 €
Stellenanzeigen (Fließtext)	15,00 € Grundgebühr zuzügl. 1,00 €/Sk/Zeile einspaltig		

Zusatzkosten für Platzierung:

4. Umschlagseite (nur 1/1 Seite) 250,00 €
2. und 3. Umschlagseite (nur 1/1 Seite) 150,00 €
rechte Seite im Text (nur 1/1 Seite) 75,00 €
Chiffregebühr (einschl. Porto) 4,00 €

Anzeigenprovision:

10% auf den Grundpreis

Rabatte:

3 Schaltungen 10 %
6 Schaltungen 15 %
12 Schaltungen 20 %

Beilagen:

Preise gelten für angefangene Tausend

bis 25 g 150,00 €

je weitere 5 g 25,00 €

zuzüglich geltende Postgebühren.

Voraussetzung: bindende Vorlage bis zum Anzeigenschlusstermin

Auflage: 9.000 Exemplare

Bezugspreis:

jährlich € 33,00; Einzelheft € 3,00

Redaktions-Verlagsangaben:

Herausgeber: Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Landesgeschäftsstelle

Redaktion „KVS-Mitteilungen“

Schützenhöhe 12 · 01099 Dresden

Tel. 0351 8290-630/658

Fax 0351 8290565

E-Mail: sachsen@kvs-sachsen.de

Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung (Versandanschrift):

Druckerei Böhlau

Ranftsche Gasse 14 · 04103 Leipzig

Tel. 0341 6883354

ISDN 0341 9608307-8

Fax: 0341 9608309

E-Mail: info@druckerei-boehlau.de

Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungen innerhalb 12 Tagen werden 2% Skonto gewährt. Zahlungen im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren bedürfen stets der besonderen Vereinbarung. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Leipzig · BLZ 860 200 86 · Konto-Nr. 8 414 777

Druckverfahren: Offset

Druckunterlagen:

Belichtungsfertige und -fähige PDF-Daten sind vom Besteller zur Verfügung zu stellen. Ein verbindlicher Ausdruck des gesamten Auftrages ist unbedingt beizulegen (Laserausdruck, Digital-Proof etc.). Die Erstellung von Vorlagen und Repros durch die Redaktion ist gegen Bezahlung möglich.